

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 27.04.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK (BayHSchG), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 24. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK (BayHSchPG), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 62 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt die folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) I. Abschnitt:

(1) Die Angabe zum 1. Kapitel „Bezeichnung der Hochschule“ wird wie folgt geändert:

„Allgemeines“

(2) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„Bezeichnung und Gliederung der Hochschule“.

b) II. Abschnitt:

Die Angabe zu § 13 „Wahl des Vorsitzenden des Senats“ wird wie folgt gefasst:
„Senat“

c) III. Abschnitt:

(1) Die Angabe in Kapitel 1 „Frauenbeauftragte der Hochschule“ wird wie folgt gefasst:

„Frauenbeauftragte der Hochschule und der Fakultäten“.

(2) Die Angabe in § 19b wird wie folgt gefasst:

„Forschung und Transfer“.

(3) Die Angabe § 19c wird gestrichen.

(4) Die Angabe „§19d Sprachenzentrum“ wird wie folgt gefasst:

„§19c Sprachenzentrum“.

(5) Die Angabe § 20 wird gestrichen.

(6) Die Angaben § 21 und § 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 20 Ausschüsse“ und „§ 21 Kommissionen“.

d) IV. Abschnitt:

(1) Die Angabe 1. Kapitel „Gliederung in Fakultäten“ wird gestrichen.

(2) Die Angabe § 23 „Gliederung in Fakultäten“ wird gestrichen.

(3) Die Angabe 2. Kapitel erhält folgende Fassung:

„1. Kapitel Dekan und Prodekan“.

- (4) Die Angabe § 24 „Amtszeit“ wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Amtszeit“.
- (5) Die Angaben § 25 „Wahlleiter für die Wahl des Dekans“ wird wie folgt geändert:
„§ 23 Wahlleiter für die Wahl des Dekans“.
- (6) Die Angabe § 26 „Wahltag und Wahlvorschläge“ wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Vorbereitung und Durchführung der Wahl“.
- (7) Die Angabe § 27 „Durchführung der Wahl und Wahlergebnis“ und die Angabe § 28 „Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt“ werden gestrichen.
- (8) Die Angabe § 29 „Abberufung von Dekan und Prodekan“ wird wie folgt gefasst:
„§ 26 „Abberufung von Dekan und Prodekan“.
- (9) Die Angabe § 30 „Wahl des Prodekans“ wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Wahl des Prodekans“.
- (10) Die Angabe 3. Kapitel „Studiendekan“ wird wie folgt gefasst:
„2. Kapitel Studiendekan“.
- (11) Die Angabe in „§ 31 Amtszeit und Wahlverfahren“ wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Amtszeit und Wahlverfahren“.
- (12) Die Angabe 4. Kapitel „Studiengangleiter“ wird wie folgt gefasst:
„3. Kapitel Studiengangleiter“.
- (13) Die Angabe „§ 32 Studiengangleiter“ wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Studiengangleiter“.
- (14) Die Angabe 5. Kapitel „Fakultätsräte“ wird wie folgt gefasst:
„4. Kapitel Fakultätsräte“.
- (15) Die Angabe § 33 „Beteiligung von Professoren ohne Sitz im Fakultätsrat und Bildung neuer Fakultäten“ wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Beteiligung von Professoren ohne Sitz im Fakultätsrat und Bildung neuer Fakultäten“.
- (16) Die Angabe „§ 34 Ausschüsse der Fakultätsräte“ wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Ausschüsse der Fakultätsräte“.
- (17) Die Angabe 6. Kapitel „Fakultätsvorstände“ wird wie folgt gefasst:
„5. Kapitel Fakultätsvorstände“.
- (18) Die Angabe § 35 „Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben“ wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben“.
- (19) Die Angabe 7. Kapitel „Die Frauenbeauftragten der Fakultät“ wird gestrichen.
- (20) Die Angabe § 36 „Aufgabenbereich“ wird gestrichen.
- (21) Die Angabe § 37 „Wahlverfahren und Amtszeit“ wird gestrichen.
- (22) Die Angabe 8. Kapitel „Studienfakultäten“ wird wie folgt gefasst:
„6. Kapitel Studienfakultäten“.
- (23) Die Angabe § 38 „Studienfakultäten“ wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Studienfakultäten“.

e) V. Abschnitt

- (1) Die Angabe § 39 „Stellenausschreibungen“ wird gestrichen.
- (2) Die Angabe § 40 „Berufungsausschuss“ wird wie folgt gefasst:
„§ 33 Berufungsausschuss“.

- (3) Die Angabe § 41 „Aufstellung des Berufungsvorschlags wird wie folgt gefasst:
„§ 36 Aufstellung des Berufungsvorschlags“.
 - (4) Die Angabe § 42 „Probelehrveranstaltungen“ wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Probelehrveranstaltungen und Fachgutachten“.
 - (5) Die Angabe § 43 „Fachgutachten“ wird gestrichen.
 - (6) Die Angabe § 44 „Sondervoten“ wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Sondervoten“.
 - (7) Die Angabe § 45 „Honorarprofessoren“ wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Honorarprofessoren“.
 - (8) Die Angabe „§ 46 Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ wird wie folgt gefasst:
„§ 37 Lehrkräfte für besondere Aufgaben“.
- f) VI. Abschnitt
- (1) Die Angabe § 47 „Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige“ wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige“.
- g) VII. Abschnitt
- (1) Die Angabe § 48 „Aufgaben der Studierendenvertretung“ wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Aufgaben der Studierendenvertretung“.
 - (2) Die Angabe § 49 „Organe der Studierendenvertretung“ wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Organe der Studierendenvertretung“.
 - (3) Die Angabe § 50 „Zusammensetzung“ wird wie folgt gefasst:
„§ 42 Zusammensetzung“.
 - (4) Die Angabe § 51 „Wahl der weiteren Vertreter nach § 48 Abs.1 Nr. 4“ wird gestrichen.
 - (5) Die Angabe § 52 „Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters“ wird wie folgt gefasst:
„§ 43 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters“.
 - (6) Die Angabe § 53 „Aufgaben des studentischen Konvents“ wird gestrichen.
 - (7) Die Angabe § 54 „Einberufung“ wird gestrichen.
 - (8) Die Angabe „§ 55 Zusammensetzung“ wird wie folgt gefasst:
„§ 44 Zusammensetzung des Sprecherrats“.
 - (9) Die Angabe § 56 „Wahl“ wird gestrichen.
 - (10) Die Angabe § 57 „Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters“ wird gestrichen.
 - (11) Die Angabe § 58 „Einberufung“ wird gestrichen.
 - (12) Die Angabe § 59 „Aufgaben des Sprecherrats“ wird wie folgt gefasst:
„§ 45 Aufgaben des Sprecherrats“.
 - (13) Die Angabe § 60 „Zusammensetzung und Aufgaben“ wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Fachschaftsvertretung“.
 - (14) Die Angabe § 61 „Fachschaftssprecher und Wahl seines Stellvertreters“ wird wie folgt neu gefasst:
„§ 61 Ausscheiden eines Gremienvorsitzenden oder eines Vertreters.“
 - (15) Die Angabe 62 „Einberufung“ wird gestrichen
 - (16) Die Angabe § 63 „Alumni“ wird wie folgt gefasst:
„§ 47 Alumni“.

h) VIII. Abschnitt

- (1) Die Angabe § 64 „Geltungsbereich“ wird wie folgt gefasst:
„§ 48 Geltungsbereich“.
- (2) Die Angabe § 65 „Ladung und Ladungsfristen“ wird wie folgt gefasst:
„§ 49 Ladung und Ladungsfristen“.
- (3) Die Angabe § 66 „Beschlussfähigkeit“ wird wie folgt gefasst:
„§ 50 Beschlussfähigkeit“.
- (4) Die Angabe § 67 „Zustandekommen von Beschlüssen“ wird wie folgt gefasst:
„§ 51 Zustandekommen von Beschlüssen“.
- (5) Die Angabe § 68 „Öffentlichkeit“ wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Öffentlichkeit“.
- (6) Die Angabe § 69 „Geheime Abstimmung“ wird wie folgt gefasst:
„§ 53 Geheime Abstimmung“.
- (7) Die Angabe „§ 70 Stimmrechtsübertragung“ wird wie folgt gefasst:
„§ 54 Stimmrechtsübertragung“.
- (8) Die Angabe „§ 71 Geschäftsordnung“ wird wie folgt gefasst:
„§ 55 Geschäftsordnung“.

i) IX. Abschnitt

- (1) Die Angabe § 72 „Geltungsbereich“ wird wie folgt gefasst:
„§ 56 Geltungsbereich“.
- (2) Die Angabe § 73 „Allgemeines zur Wahl“ wird wie folgt gefasst:
„§ 57 Allgemeines zur Wahl“.
- (3) Die Angabe § 74 „Wahlergebnis“ wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Wahlergebnis“.
- (4) Die Angabe § 75 „Wahlprotokoll“ wird gestrichen.
- (5) Die Angabe § 76 „Wahlprüfung“ wird wie folgt gefasst:
„§ 59 Wahlprüfung“.
- (6) Die Angabe § 77 „Abwahl und Ausscheiden der gewählten Mitglieder“ wird wie folgt gefasst:
„§ 60 Abwahl und Ausscheiden der gewählten Mitglieder“.

j) X. Abschnitt

- (1) Die Angabe § 78 „Änderung der Grundordnung“ wird wie folgt gefasst:
„§ 62 Änderung der Grundordnung“.
- (2) Die Angabe „§ 79 Inkrafttreten“ wird wie folgt gefasst: „§ 63 Inkrafttreten“.

2. Der bisherige § 1 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Folgende Fakultäten sind gebildet:

1. Elektro- und Informationstechnik
2. Informatik
3. Maschinenbau
4. Wirtschaftsingenieurwesen
5. Business School“

3. § 3a wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet in beiden Fällen der Hochschulrat.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die erweiterte Hochschulleitung besteht aus den in Art. 24 Abs. 1 S. 1 BayHSchG genannten Mitgliedern. ²Zu den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung kann der Präsident Gäste mit beratender Stimme einladen, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Teilnahme zustimmt. ³Der Vorsitzende des Senats hat das Recht, an den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert

- a. In § 7 S. 1 wird nach dem Wort „Bewerbungsfrist“ das Wort „(Ordnungsfrist)“ eingefügt.
- b. § 7 S. 2 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlleiter die Öffentlichkeit der Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest.“
- b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c. In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Auf dem Stimmzettel werden die Namen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.“
- d. Die bisherigen Absätze 3 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Als Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.“
- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
“¹Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit nach Abs. 1, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die die jeweils höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten. ³Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ⁵Bei Stimmengleichheit findet eine Woche später ein dritter Wahlgang statt. ⁶Bleibt auch dieser wegen Stimmengleichheit erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁷Es ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren als verkürztes Verfahren durchzuführen.“
- c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei dem verkürzten Verfahren beträgt die Frist für den gemeinsamen Wahlvorschlag nach § 8 S. 2 vier Wochen und die Frist nach § 8 S. 1 für die Wahlvorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekane zwei Wochen. Die Wahl findet spätestens zwei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter statt.“
- d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 2 S. 4 – 7“ ersetzt.
- e. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 4 wird nach dem Wort „neues“ das Wort „, verkürztes“ und nach dem Wort „Wahlverfahren“ die Angabe „nach § 11 Abs. 3“ eingefügt.
- f. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- b. Absatz 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
- c. Absatz 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„§§ 9, 10, 11 Abs. 1 bis 5 gelten im Übrigen entsprechend.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird geändert wie folgt:
„§ 13 Senat“.
- b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
„¹Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG gelten grundsätzlich die Vorschriften der BayHSchWO. Abweichend von § 11 Abs. 4 S. 1 und S. 3 Halbsatz 2 BayHSchWO in der jeweils geltenden Fassung kann die wahlberechtigte Person bei den Wahlen zum Senat innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). ²§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine Anwendung.“

10. In Abschnitt 3 wird in der Überschrift des 1. Kapitels nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „und der Fakultäten“ eingefügt.

11. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Wahlverfahren, Amtszeit und Bericht

- (1) ¹Der Frauenbeauftragte und der stellvertretende Frauenbeauftragte der Hochschule werden vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in geheimer Wahl gewählt. ²Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und vom hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Hochschule spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei dem Vorsitzenden des Senats als Wahlleiter zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des Vorge schlagenen eingereicht werden.
- (2) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in geheimer Wahl gewählt. ²Die Mitglieder der Fakultät haben spätestens eine Woche vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei dem Dekan als Wahlleiter zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorge schlagenen einzureichen.
- (3) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt sechs Semester und beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Frauenbeauftragten und des stellvertretenden Frauenbeauftragten abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ⁴Der jeweilige Frauenbeauftragte und der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei die Wahl des Frauenbeauftragten vor der Wahl des Stellvertreters durchzuführen ist.
- (4) Bei Verhinderung der Frauenbeauftragten ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf einen gewählten Stellvertreter für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.
- (5) Der Frauenbeauftragte der Hochschule berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über die von ihm gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.“

12. § 19 b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19b Forschung und Transfer

- (1) ¹Die Hochschule organisiert ihre Forschung neben der Einzelforschung von Professoren in thematisch fokussierten Forschungsinstituten und Kompetenzfeldern. ²Diese organisieren sich gemäß den Rahmenbedingungen der Hochschulleitung eigenständig. ³Die Forschungsaktivitäten der Hochschule fokussieren sich auf die angewandte Forschung sowie den Transfer von Forschungsergebnissen in die betriebliche Anwendung.
- (2) ¹Der Senat beschließt auf Vorschlag der Hochschulleitung die jeweiligen Forschungsinstitute, die als In-Institute oder als An-Institute der Hochschule geführt werden. ²Die Forschungsaktivitäten werden administrativ von der Organisationseinheit „Forschungsförderung und -transfer“ unterstützt.
- (3) ¹Die Promotionsbetreuung der Doktoranden organisiert das Graduiertenzentrum. ²Dieses arbeitet eng mit den jeweiligen Verbundkollegs des Bayerischen Wissenschaftsforums zusammen und betreut die Doktoranden organisatorisch und im Bereich von wissenschaftlichen Schlüsselqualifikationen.
- (4) ¹Eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule ist der Forschungsbau CARISSMA (Center of Automotive Research on Integrated Safety Systems and Measurement Area). ²CARISSMA hat den Anspruch wissenschaftliches Leitzentrum für Fahrzeugsicherheit zu sein. ³CARISSMA umfasst eigene Laborbereiche sowie Versuchseinheiten. ⁴Die Forschung in CARISSMA ist in Forschungsinstituten organisiert, die miteinander synergetisch zusammenarbeiten und über einen gemeinsamen Sprecher im Innen- und Außenverhältnis auftreten.“

13. § 19c „CARISSMA“ wird gestrichen.

14. Der bisherige § 19d wird § 19c.

15. § 20 wird gestrichen.

16. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden zu § 20 und § 21.

17. In Abschnitt IV wird das 1. Kapitel „Gliederung der Fakultäten“ und § 23 gestrichen.

18. In Abschnitt IV werden die bisherigen Kapitel 2 bis 6 die Kapitel 1 bis 5 und die bisherigen §§ 24 bis 25 werden die §§ 22 bis 23.

19. Der bisherige § 26 wird § 24 und wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird geändert wie folgt:
„Vorbereitung und Durchführung der Wahl“
- b. In Absatz 3 S. 2 werden nach dem Wort „(Wahlvorschlag)“ die Worte „elektronisch oder“ eingefügt und nach dem Wort „Anschlagtafeln“ werden die Wörter „oder elektronisch“ gestrichen.
- c. Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:
„Für die Durchführung der Wahl gilt §§ 56 ff.“
- d. Folgender neuer Abs. 7 wird eingefügt:
„Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der BayHSchWO entsprechend.“

20. § 27 und § 28 werden gestrichen.

21. Der bisherige § 29 wird § 26.

22. Der bisherige § 30 „Wahl des Prodekans“ wird § 25.
23. Die §§ 31 bis 32 werden §§ 27 bis 28.
24. Der bisherige § 33 wird § 29 und wie folgt geändert:
 - a. Im Absatz 1 wird die Nummer 1 ersatzlos gestrichen.
 - b. In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
25. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden § 30 und § 31.
26. In Abschnitt IV wird das 7. Kapitel „Die Frauenbeauftragte der Fakultäten“ und die §§ 36 bis 37 gestrichen.
27. In Abschnitt IV wird das bisherige 8. Kapitel das 6. Kapitel.
28. Der bisherige § 38 wird § 32 und in Absatz 2 wird zwischen den Wörtern „die“ und „Hochschullehrer“ das Wort „hauptamtlichen“ ergänzt.
29. § 39 wird gestrichen.
30. Der bisherige § 40 wird § 33 und wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.
 - b. Absatz 2 wird gestrichen.
 - c. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
31. Der bisherige § 41 wird § 36 und wie folgt geändert:
 - a. Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
 - b. Die Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 1 bis 6 und in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
32. Der bisherige § 42 wird § 34 und wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Probelehrveranstaltungen und Fachgutachten“
 - b. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Näheres über das Verfahren und den Ablauf der Probelehrveranstaltung regelt die Richtlinie zum Berufungsverfahren.“
 - bb. Die Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.
 - c. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„¹Über die zu einer Probelehrveranstaltung einzuladenden Bewerber, sind von dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG einzuholen. ²Art und Umfang der Gutachten regelt die Richtlinie zum Berufungsverfahren.“
 - d. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
33. § 43 wird gestrichen.
34. Der bisherige § 44 wird § 35 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
35. Der bisherige § 45 wird § 38.
36. Der bisherige § 46 wird § 37.
37. Die bisherigen §§ 47 bis 48 werden §§ 39 bis 40.

38. Der bisherige § 49 wird § 41 und folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Die Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecherrats nicht gebunden.“

39. Der bisherige § 50 wird § 42 und wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der studentische Konvent ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierenden.“

b. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4 und Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

“¹Die Amtszeit der weiteren Vertreter der Studierenden im studentischen Konvent nach Abs. 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.³Diese werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ⁴Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). ⁵Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind. ⁶§ 3 Abs. 4 BayHSchWO gilt entsprechend.⁷Die Wahl findet zeitgleich mit den Wahlen für die Vertreter des Senats und der Fakultätsräte statt. ⁸§ 7 BayHSchWO gilt entsprechend.⁹Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl die §§ 2 bis 19 BayHSchWO entsprechend. ¹⁰Das Wahlausschreiben nach § 6 Abs. 1 BayHSchWO muss zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 BayHSchWO genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter der Studierenden im studentischen Konvent benennen. ¹¹§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchWO finden keine Anwendung. ¹²Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.“

40. Der bisherige § 51 wird gestrichen.

41. Der bisherige § 52 wird § 43 und folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„¹Der studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen. ²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Er verständigt die Mitglieder des studentischen Konvents in geeigneter Weise. ⁴Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder ist der studentische Konvent binnen 14 Tagen einzuberufen.“

42. Die bisherigen §§ 53 bis 54 werden gestrichen.

43. Der bisherige § 55 wird § 44 und wie folgt gefasst:

„§ 44

Zusammensetzung des Sprecherrats

- (1) ¹Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecherrat zu bilden. ²Dieser besteht aus sieben Personen, von denen fünf vom studentischen Konvent nach Abs. 4 gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter der Studierenden im Senat an. ³In den Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind.
- (2) ¹Der studentische Konvent wählt aus dem Kreis der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden fünf Mitglieder des Sprecherrats. ²Die Wahlen finden in der konstituierenden Sitzung des studentischen Konvents unmittelbar nach den Wahlen des Vorsitzenden des studentischen Konvents und seines Stellvertreters in einem gemeinsamen Wahlgang statt. ³Der Vorsitzende des studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Wahlgänge als Wahlleiter.

- ⁴Jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. ⁵Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab.
- (3) ¹Gewählt sind die fünf Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ²Bei Stimmengleichheit der fünftplatzierten Kandidaten findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt.
- (4) ¹Der studentische Konvent wählt unmittelbar nach den Wahlen der Mitglieder des Sprecherrats aus deren Mitte dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Wahlleiter ist der Vorsitzende des studentischen Konvents. ³§ 43 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Der Sprecherrat ist von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. ²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Er verständigt die Mitglieder des Sprecherrats in geeigneter Weise. ⁴Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder ist der Sprecherrat binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (6) Die gewählten Mitglieder des Sprecherrats sowie der Vorsitzende des Sprecherrats können von ihren Ämtern zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Gremium, das das jeweilige Mitglied gewählt oder die vorsitzende Person bestimmt hat. Binnen zwei Wochen soll dieses Gremium einen Nachfolger wählen.“

44. Die bisherigen §§ 56 bis 58 werden gestrichen.

45. Der bisherige § 59 wird § 45 und in Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

46. Der bisherige § 60 wird § 46 und wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 S. 1 bis 3 werden Absatz 2 S. 2 bis 4.
- b. Der bisherige § 61 Absatz 1 wird zu § 46 Abs. 3.
- c. Der bisherige § 61 Absatz 2 wird zu § 46 Abs. 4.
- d. Der bisherige § 62 Absatz 1 wird zu § 46 Abs. 5 S. 1 bis 3.
- e. Der bisherige § 62 Absatz 2 wird zu § 46 Abs. 5 S. 4.

47. § 61 und § 62 werden gestrichen.

48. Die bisherigen §§ 63 bis 65 werden §§ 47 bis 49.

49. Der bisherige § 66 wird § 50 und wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 63 Abs. 1 S. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 S. 2“ und die Angabe „§ 68“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
- b. in Absatz 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 1 S. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 S. 2“ und die Angabe „§ 68“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

50. §§ 67 bis 72 werden §§ 51 bis 56 und in § 51 Absatz 2 S. 5 wird die Angabe „§ 68“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

51. Der bisherige § 73 wird § 57 und wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 68“ in die Angabe „§ 54“ abgeändert.
- b. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 8 neu eingefügt:
 - „(5) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters auszuweisen. ²Der Wahlleiter stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des jeweiligen Gremiums fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.
 - (6) Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

- (7) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht zur Wahl steht oder
 5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch Zusätze enthält.
- ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlleiter über die Gültigkeit.
- (8) Über die Sitzungen der Gremien einschließlich der Wahlhandlung ist vom Wahlleiter oder von einer durch den Wahlleiter zu bestimmenden Person ein Protokoll zu führen.“

52. Der bisherige § 74 wird § 58 und in Abs. 2 werden die Wörter „Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und“ gestrichen.

53. § 75 wird gestrichen.

54. Die §§ 76 und 77 werden §§ 59 und 60.

55. Folgender neuer § 61 wird eingefügt:

„¹Scheidet ein Amtsinhaber aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Amt aus, finden für den Rest der Amtszeit unverzüglich Neuwahlen nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt. ²Die Amtszeit des Nachfolgers beginnt in diesem Fall mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Amtsinhabers; bis zur Annahme der Wahl bleibt der vorzeitig ausscheidende Amtsinhaber im Amt. ³Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das jeweilige Gremium auf Antrag des Amtsinhabers.

56. Die §§ 78 und 79 werden §§ 62 und 63.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 12.05.2020 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 16.07.2020 (Az.: H.7-H3311.IN/9/3) und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 23.07.2020

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 23.07.2020 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 23.07.2020.